

Musikalische Grundschule (MGS)

Informationen für Lehrpersonen und Schulleitungen



Die Musikalische Grundschule (MGS) hat im Kanton Bern eine lange Tradition. Seit dem Lehrplan 95 ist sie fest in den Fächerkanon eingebunden. So wird seither eine Lektion Musikunterricht auf der 1. und 2. Klasse als abteilungsweiser Unterricht in Halbklassen durchgeführt. Die zweite Lektion findet in der ganzen Klasse statt. Die Halbklassen- und die Ganzklassenlektion sind inhaltlich eng miteinander verbunden. In der Basisstufe findet der MGS-Unterricht integrativ in altersdurchmischten Gruppen statt. Auf der Basis der empfohlenen Lehrmittel wird in beiden Lektionen an den **Kompetenzen des Lehrplans** gearbeitet.

Der Lehrplan 21 erwähnt die Musikalische Grundschule in den einleitenden Kapiteln des Fachbereichs Musik. In vielen Kantonen bestehen weitere Angebote musikalischer Grundbildung, welche die musikalischen Kompetenzen des ersten Zyklus vertiefen. Für diese Angebote werden **unterschiedliche Bezeichnungen** verwendet: Musikalische Grundschule, elementare Musikpädagogik, musikalische Grundausbildung, Musik und Bewegung und andere. Die Bestimmungen für diese Angebote legt der Kanton fest.

Im Kanton Bern wird die Musikalische Grundschule in den **Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen (AHB)** unter den Hinweisen zum obligatorischen Unterricht und den Erläuterungen zur Schul- und Klassenorganisation erwähnt. Weiter wird auf die kantonalen **Richtlinien für Schülerzahlen** verwiesen:

- Im 1. und 2. Schuljahr umfasst der Fachbereich MU auch die Musikalische Grundschule. In Mehrjahrgangsklassen kann die Musikalische Grundschule schuljahrübergreifend organisiert werden. (AHB, 3.2.4.)
- Angaben zum abteilungsweisen Unterricht in den Fachbereichen NMG (WAH), BG, TTG, MU (Musikalische Grundschule), BS (Schwimmen) sowie im Modul MI finden sich in den entsprechenden Richtlinien. (AHB 4.4.3.)
- Unterer Überprüfungsbereich: 5 und weniger
Normalbereich: 6 bis 12
Oberer Überprüfungsbereich: 13 und mehr
(Richtlinien für die Schülerzahlen, 4.1.3. Musikalische Grundschule)

Diese explizite Erwähnung zeigt, dass der Musikalischen Grundschule im Kanton Bern weiterhin ein fester Platz eingeräumt wird. Im Rahmen der Pensenplanung wird der abteilungsweise Unterricht von der Schulleitung geplant und vom Inspektorat bewilligt. In der Basisstufe findet er im Rahmen der bewilligten Teamteachinglektionen statt.

In der Basisstufe sowie im 1. und 2. Schuljahr werden wichtige Grundlagen für den musikalischen Kompetenzerwerb gelegt. Die **Organisation in Halbklassen oder in altersgemischten Lerngruppen** ist in allen Organisationsformen des Zyklus 1 aus nachfolgenden Gründen angezeigt:

- In der Musikalischen Grundschule sammeln die Kinder vielseitige musikalisch-tänzerische und künstlerische Erfahrungen, bauen musikalisches Wissen auf und lernen handelnd mit Einbezug ihrer Sinne und ihres Körpers. Dazu benötigen sie viel Raum.
- Ein wichtiger Bestandteil ist die sorgfältige Einführung in das Schulinstrumentarium. Hier braucht es genügend Instrumente und eine enge Begleitung. Jedes Kind soll durch Erkunden, Experimentieren, Improvisieren und Üben ins Spiel kommen. Um die Lautstärke während des Spiels regulieren zu können, ist die Arbeit in Halbklassen ideal.
- Mit kompetenzorientierten, reichhaltigen Aufgabenstellungen tauchen die Kinder in eigene Gestaltungsprozesse ein und lernen von- und miteinander. Durch die kleinere Lerngruppe ist es möglich individuell auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen.
- Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist es sinnvoll, das Fach Musik im 1. Zyklus teilweise in Halbklassen zu unterrichten, da damit auch die soziale und emotionale Kompetenz, die Grob- und Feinmotorik sowie die Konzentration und Sprachentwicklung deutlich besser gefördert werden kann.
- Die Lehrperson kann die Kinder dank der kleineren Gruppen in ihrer musikalischen Entwicklung beobachten und begleiten.

Um einen guten MGS-Unterricht zu gewährleisten, braucht es entsprechend **qualifizierte Lehrpersonen**. Seit 2016 bietet deshalb das Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen (IWD) der PHBern den Weiterbildungslehrgang «CAS Musikalische Grundschule» an. Dabei qualifizieren sich die Teilnehmenden die Musikalische Grundschule sowohl nach pädagogisch-didaktischen wie auch nach gestalterischen Gesichtspunkten zu planen und entsprechend den Anforderungen des Lehrplans 21 umzusetzen. Alternativ qualifiziert auch das Bachelorstudium «Musik und Bewegung» der Hochschule der Künste Bern (HKB) zu einer Tätigkeit als MGS-Lehrperson.

Um die Umsetzung des Lehrplan 21 sicherzustellen und einen hochwertigen Musikunterricht zu garantieren, empfiehlt die Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen den Schulleitungen des Kantons Bern, die Musikalische Grundschule unbedingt als abteilungsweisen Unterricht durchzuführen und darauf zu achten, dass die Lehrperson über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügt.

Verweise:

[LP21 Musik - Didaktische Hinweise: Musikalische Grundschule und Instrumentalunterricht](#)

[AHB Kanton Bern: 3.2.4 Musik \(MU\)](#)

[AHB Kanton Bern: 4.4.3 Abteilungsweiser Unterricht](#)

[Richtlinien für die Schülerzahlen](#)

[CAS Musikalische Grundschule \(IWD PHBern\)](#)